

# **BRUDERSCHAFT ST. CHRISTOPH**

**Gründungsjahr 1386**



**Statuten  
Geschäftsordnung  
Richtlinien**

**Sitz der Bruderschaft:  
St.Christoph am Arlberg**

**Postanschrift:  
A - 6580 St.Christoph am Arlberg**

**Tel +43 (0) 5446-2611  
Fax +43 (0) 5446-3444  
e-mail: info@bruderschaft-st-christoph.org**

.....

**Vierte Auflage „Statuten-Geschäftsordnung-Richtlinien“ der  
Bruderschaft St.Christoph.**

**Einstimmig genehmigt und verabschiedet durch den Bruderschaftsrat in der Sitzung am  
25. April 2001**

Quellenangaben:

Statut und Geschäftsordnung / 1. Fassung vom 02.10.1961  
Statut und Geschäftsordnung / 2. Fassung vom 18.07.1979  
Dekret des Bischofs von Feldkirch vom 01.05.1986  
Dekret des Bischofs von Innsbruck vom 01.06.1986  
Dekret der Bischöfe von Feldkirch und Innsbruck vom 01.01.1987  
Dekret des Bischofs von Feldkirch vom 01.02.1987  
Beschlussfassung des Bruderschaftsrates – 47. Ratssitzung – 22.09.1998  
Protokoll der 52. Sitzung des Bruderschaftsrates vom 25.04.2001

.....

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:  
Bruderschaft St.Christoph  
A - 6580 St.Christoph am Arlberg

Für den Inhalt  
verantwortlich:  
Abt Josef-Maria Köll  
Präsident der Bruderschaft St.Christoph

## **Vorwort der Bischöfe von Innsbruck und Feldkirch**

Der Bruderschaftsrat hat in seiner Eigenschaft als führendes und Beschluss fassendes Gremium der Bruderschaft St.Christoph in seiner Sitzung am 25. April 2001 die vorliegende Neufassung der Statuten, ergänzt mit Geschäftsordnung und Richtlinien, beschlossen.

40-jährige Erfahrung und Sachkenntnis seit der Wiedereinsetzung der Bruderschaft St.Christoph am 2. Oktober 1961 wurden in der vorliegenden Herausgabe eingearbeitet.

Es ist ein Gebot der Stunde, dem rasch wachsenden Mitgliederstand und den sich mehrenden Aufgaben, die von der Bruderschaft in Gegenwart und Zukunft zu bewältigen sind, mit passenden vereinsrechtlichen Grundlagen zu entsprechen, die es ermöglichen, Ziel und Zweck der christlich-humanitären Gesinnungsgemeinschaft optimal zu verwirklichen.

Als Bischöfe der Diözesen Innsbruck und Feldkirch, denen die Bruderschaft St.Christoph kirchenrechtlich unterstellt ist, bestätigen wir die vorliegende Neufassung von Statuten, Geschäftsordnung und Richtlinien.

Wir verbinden damit den Wunsch, dass der traditionsreichen Bruderschaft in der Verfolgung ihrer Ziele im Sinne ihres Gründers, Heinrich Findelkind, fruchtbare Wirksamkeit zuteil werde.

Innsbruck – Feldkirch  
30. April 2001

*+ Alois Kothgasser*

+ Dr. Alois Kothgasser  
Bischof von Innsbruck

*+ Klaus Küng*

+ Dr.Dr. Klaus Küng  
Bischof von Feldkirch

# **DIE BRUDERSCHAFT ST.CHRISTOPH**

*Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral !*

## **Definition**

Die Bruderschaft St.Christoph ist eine Vereinigung Gleichgesinnter zur Verwirklichung von Werken der christlichen Nächstenliebe im Sinne des CIC can. 298 – 329. Sie ist ein öffentlicher Verein gemäß CIC can. 301 § 3 und can. 312 § 1/3. Sitz der Bruderschaft ist St.Christoph am Arlberg.

## **Ziel der Bruderschaft**

Ziel der Bruderschaft ist, in Erinnerung an das karitative Wirken von Heinrich Findelkind im 14.Jahrhundert, die finanzielle Unterstützung unverschuldet in materielle Not geratener Menschen, vorwiegend im Arlberggebiet und in den benachbarten Regionen, sowie die Pflege der bis in das Jahr 1386 zurückreichenden Tradition der Bruderschaft St.Christoph.

## **Aufgaben der Bruderschaft**

1. Finanzielle Unterstützung unverschuldet in Not geratener Menschen, vorrangig Hilfeleistung für notleidende kinderreiche Familien.
2. Erhaltung und Pflege der historischen Bruderschaftskapelle in St.Christoph auf dem Arlberg.
3. Verpflichtung, für die Gottesdienste in der Bruderschaftskapelle zu sorgen.
4. Alljährliche Durchführung eines Bruderschaftstages in St.Christoph mit Messfeier, Fahrzeugsegnung und Neuaufnahmen von Bruderschaftsmitgliedern.
5. Unterstützung der pastoralen Betreuung der Bewohner, Gäste und Mitarbeiter in den Tourismuseinrichtungen der Arlbergregion
6. Organisation von Treffen der Bruderschaftsmitglieder am Sitz der Bruderschaft zwecks Traditionspflege.

## **Symbol der Bruderschaft**

Die Bruderschaft St.Christoph führt ein Wappen als Symbol.

Das „Bruderschaftswappen“ ist die Nachbildung der Darstellung in einem der überlieferten mittelalterlichen Wappenbücher aus der Zeit von Heinrich Findelkind (14. Jahrhundert). Es zeigt das „Lamm“ in Weiß auf goldenem Grund (Bistum Brixen), das „Kreuz“ in Gold auf weißem Grund (Bistum Konstanz), und darunter drei rote Kreuze auf weißem Grund, symbolisierend die christlichen Tugenden „Glaube – Hoffnung – Liebe“.

Die Verwendung des Bruderschaftswappens ist ausschließlich im Rahmen der Aufgaben der Bruderschaft gestattet. Der Gebrauch für Werbezwecke bedarf der Genehmigung des Bruderschaftsrates.

## **Bruderschaftskapelle**

Die Bruderschaftskapelle (Hospizkapelle) und die drei darunter liegenden Kellergewölbe sind im Eigentum der römisch-katholischen Kaplanei St.Christoph auf dem Arlberg. Die Kaplanei stellt dieses Eigentum der Bruderschaft St.Christoph für pastorale Vorhaben zur Verfügung.

Die Würde des geweihten Raumes ist jederzeit zu wahren.

## **Finanzierung der Bruderschaft**

Die Finanzierung der Bruderschaft erfolgt durch Aufnahmegebühren, Jahres-Pflichtbeiträge und freiwillige Spenden der Mitglieder oder Dritter.

### **Vergabe von Hilfgeldern**

Für die Vergabe von Hilfgeldern ist ein Komitee verantwortlich. Es besteht aus dem Bruderschaftsmeister und zwei vom Bruderschaftsrat aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten Ratsmitgliedern.

### **Mitglieder der Bruderschaft**

Mitglied der Bruderschaft kann werden, wer sich zu ihren Zielen bekennt, und sich verpflichtet, diese durch die vom Bruderschaftsrat festgesetzte Aufnahmegebühr und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu unterstützen.

Mindestalter der Aufnahmewerber ist 16 Jahre.

### **Rechte des Mitgliedes**

1. Eintragung im Bruderschaftsbuch mit Vorname, Zuname und fortlaufender Mitgliedsnummer
2. Berechtigung zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Bruderschaft
3. Vorschlagsrecht für Neumitglieder
4. Übernahme von Bürgschaften für Aufnahmewerber
5. Recht auf Einbringung von Vorschlägen zur Erörterung im Bruderschaftsrat
6. Recht auf Erhalt des jährlich erstellten Tätigkeitsberichtes
7. Berechtigung, das Bruderschaftsabzeichen zu tragen
8. Eintragung in das Erinnerungsbuch „Die Lebenden gedenken der Toten“ nach dem Ableben

### **Pflichten des Mitgliedes**

1. Aktive Teilnahme am Geschehen der Bruderschaft
2. Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
3. Tragen des Bruderschaftsabzeichens bei Veranstaltungen der Bruderschaft

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Schriftliche Austrittserklärung
2. Aberkennung der Mitgliedschaft durch den Bruderschaftsrat wegen offensichtlicher Verletzung der Mitgliedspflichten
3. Durch Tod

### **Auszeichnung von Mitgliedern**

Für 15-jährige Mitgliedschaft das „Silberne Treueabzeichen“

Für 25-jährige Mitgliedschaft das „Goldene Treueabzeichen“

Für besondere Verdienste um die Bruderschaft das „Große Goldene Ehrenzeichen“. Diese Ehrung bedarf des Beschlusses des Bruderschaftsrates mit 2/3 Stimmenmehrheit

### **Die Organe der Bruderschaft**

Der Präsident

Der Bruderschaftsrat

Der Vorstand

Die Generalversammlung

Die Rechnungsprüfer

Das Schiedsgericht

### **Der Präsident**

Der Präsident ist der Repräsentant der Bruderschaft sowie der Vorsitzende des Bruderschaftsrates und des Vorstandes.

## **Wahl**

Der Präsident wird vom amtierenden Bruderschaftsrat unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes mit 2/3 Stimmenmehrheit in geheimer schriftlicher Abstimmung für 6 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **Aufgaben**

Der Präsident vertritt die Bruderschaft nach außen.

Er veranlasst die Einberufung zu den Sitzungen des Bruderschaftsrates und des Vorstandes.

Er führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Bruderschaftsrates und des Vorstandes.

Er nimmt neue Mitglieder in die Bruderschaft auf. Er kann diese Aufgabe an den Bruderschaftsmeister delegieren, oder ein anderes Ratsmitglied mit der Durchführung der Aufnahmezeremonie betrauen.

Der Präsident wird im Verhinderungsfall vom geistlichen Assistenten vertreten. Bei dessen Verhinderung delegiert der Präsident den Vorsitz an den Expositurleiter der Diözese Feldkirch.

## **Der Bruderschaftsrat**

Der Bruderschaftsrat ist das Leitungsgremium der Bruderschaft St.Christoph.

Der Rat übt die Funktion der Generalversammlung aus.

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ratsmitglieder unerlässlich. Die Beschlüsse erfordern absolute Stimmenmehrheit.

## **Zusammensetzung**

Der Bruderschaftsrat besteht aus mindestens neun und höchstens zwanzig Mitgliedern.

## **Wahl**

Die zu wählenden Mitglieder des Bruderschaftsrates werden vom amtierenden Bruderschaftsrat in geheimer, schriftlicher Abstimmung mit absoluter Mehrheit für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Wahlvorschläge zum Bruderschaftsrat können von jedem Mitglied der Bruderschaft eingebracht werden. Wahlwerber müssen Mitglied der Bruderschaft sein und sich zur Mitarbeit in einem Arbeitskreis verpflichten.

## **Aufgaben**

Wahl des Präsidenten

Wahl der Ratsmitglieder

Wahl des Bruderschaftsmeisters

Wahl des Schatzmeisters

Wahl des Schriftführers

Wahl der Rechnungsprüfer

Errichtung von Arbeitskreisen

Bestellung der Arbeitskreismitglieder

Beschlussfassung des Jahresvoranschlags

Planung der Bruderschafts-Aktivitäten

Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresrechnungsabschlusses

Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages

Beschlussfassung über Auszeichnung und Ehrung von Mitgliedern

Beschlussfassung über Statutenänderungen

Beschlussfassung über die Auflösung der Bruderschaft

Der Bruderschaftsrat tagt mindestens zweimal jährlich.

## **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Bruderschaftsmeister, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Falls der Präsident kein Kleriker ist, wird auch der geistliche Assistent Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist für das Vermögen der Bruderschaft verantwortlich.

### **Wahl**

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom amtierenden Bruderschaftsrat in geheimer schriftlicher Abstimmung mit 2/3 Stimmenmehrheit für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand tagt mindestens viermal jährlich.

### **Aufgaben**

Durchführung der Beschlüsse des Bruderschaftsrates

Verfassung des Jahresvoranschlages

Verfassung des Rechnungsabschlusses

Verfassung des jährlichen Tätigkeitsberichtes

## **Der Bruderschaftsmeister**

### **Wahl**

Der Bruderschaftsmeister wird vom amtierenden Bruderschaftsrat in geheimer schriftlicher Abstimmung mit 2/3 Stimmenmehrheit für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### **Aufgaben**

Unterstützung des Präsidenten bei der Führung der Agenden der Bruderschaft.

Vorbereitung der Sitzungen des Bruderschaftsrates und der Veranstaltungen der Bruderschaft im Einvernehmen mit einem vom Bruderschaftsrat bestellten Mitglied.

Besorgung der Aussendungen und Einladungen an die Bruderschaftsmitglieder.

Aufnahme von Mitgliedern in die Bruderschaft als Delegierter des Präsidenten.

## **Der Schatzmeister**

### **Wahl**

Der Schatzmeister wird vom amtierenden Bruderschaftsrat in geheimer schriftlicher Abstimmung mit 2/3 Stimmenmehrheit für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### **Aufgaben**

Der Schatzmeister ist gemeinsam mit dem Bruderschaftsmeister und zwei aus dem Bruderschaftsrat auf die Dauer von sechs Jahren mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern (ein Mitglied muss aus Tirol, ein Mitglied muss aus Vorarlberg stammen) für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Bruderschaft verantwortlich. Die Geldgebarung betrifft den Finanzbedarf, die Repräsentation, die Kapitalanlagen, die Sachinvestitionen und die Hilfgelder.

Dem Schatzmeister obliegt die Führung der Mitgliederkartei.

Die Weitergabe von Daten aus der Bruderschaftskartei ist nur mit Zustimmung des Bruderschaftsrates gestattet.

Über die Geldvergabe ist der Bruderschaftsrat im Rahmen seiner Sitzungen zu informieren.

## **Der Schriftführer**

### **Wahl**

Der Schriftführer wird vom amtierenden Bruderschaftsrat in geheimer schriftlicher Abstimmung mit 2/3 Stimmenmehrheit für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### **Aufgaben**

Verfassung der Sitzungsprotokolle des Bruderschaftsrates und des Vorstandes, die der Genehmigung des jeweiligen Organes und der abschließenden Verifizierung des Präsidenten bedürfen.

Die Sitzungsprotokolle sind den Mitgliedern des jeweiligen Organes binnen zwei Wochen nach dem Sitzungstag zuzusenden. Die Protokollgenehmigung erfolgt in der nächst folgenden Organsitzung und bedarf der absoluten Stimmenmehrheit.

Der Schriftführer verfasst für die Chronik den Bericht über den Verlauf des Bruderschaftstages und dokumentiert sämtliche Ereignisse, die den Bruderschaftsrat betreffen.

## **Die Rechnungsprüfer**

### **Wahl**

Der amtierende Bruderschaftsrat wählt in geheimer schriftlicher Abstimmung aus seinen Reihen zwei Rechnungsprüfer mit 2/3 Stimmenmehrheit, einen aus Vorarlberg und einen aus Tirol, für die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist möglich.

### **Aufgaben**

Überprüfung des Jahresrechnungsabschlusses und der Geldmittelvergabe mit Berichtspflicht an den Bruderschaftsrat.

## **Das Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht besteht aus je einem von den Bischöfen der Diözesen Innsbruck und Feldkirch bestellten Vertreter.

Die Schiedsrichter dürfen nicht Mitglieder der Bruderschaft sein.

Ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichtes wählt der Bruderschaftsrat mit 2/3 Stimmenmehrheit aus seinen Reihen.

Zur Klärung von Streitfällen, für die im Bruderschaftsrat keine Einigung erzielt werden kann, ruft der Präsident das Schiedsgericht an.

## **Die Arbeitskreise**

Zur Bearbeitung der vom Bruderschaftsrat vorgegebenen Aufgaben und zu deren Beschlussvorbereitung können Arbeitskreise gebildet werden.

### **Bestellung**

Anzahl, Aufgabenstellung und Funktionsdauer der Arbeitskreise sowie deren Mitglieder bestimmt der Bruderschaftsrat mit absoluter Stimmenmehrheit.

Die Arbeitskreise sind gegenüber dem Bruderschaftsrat Weisungsgebunden.

### **Aufgaben**

Behandlung pastoraler, sozialer und karitativer Probleme

Fragen der Finanz- und Vermögensverwaltung

Bearbeitung von Rechtsfragen

Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

Traditionspflege

Öffentlichkeitsarbeit

Archiv



### **Der geistliche Assistent**

Der geistliche Assistent ist das Bindeglied zwischen der Diözese Innsbruck einerseits und der Bruderschaft St.Christoph andererseits.

Er ist katholischer Priester der Diözese Innsbruck und wird vom Bischof der Diözese Innsbruck per Dekret ernannt. Durch die Ernennung zum geistlichen Assistenten wird er ordentliches Mitglied des Bruderschaftsrates mit Sitz und Stimme.

#### **Aufgaben**

Unterstützung des Präsidenten und des Bruderschaftsmeisters bei der Führung der Bruderschaftsagenden.

Vertretung des Präsidenten bei den Vorstandssitzungen und den Sitzungen des Bruderschaftsrates.

Wahrung und Verwirklichung der pastoralen Zielsetzungen der Bruderschaft, insbesondere die Obsorge für regelmäßige Gottesdienste in der Bruderschaftskapelle.

Betreuung der Bruderschaftskapelle.

Er ist für die Altarvorbereitung und den liturgischen Ablauf des jährlichen Bruderschaftstages in St.Christoph mit Messfeier und Fahrzeugsegnung verantwortlich.

Der geistliche Assistent ist dem Bischof der Diözese Innsbruck und dessen Ordinariat Rechenschaft schuldig.

### **Der Expositurleiter der Diözese Feldkirch**

Der Expositurleiter der Diözese ist das Bindeglied zwischen der Diözese Feldkirch einerseits und der Bruderschaft St.Christoph andererseits.

Er ist katholischer Priester der Diözese Feldkirch und wird vom Bischof der Diözese Feldkirch per Dekret ernannt. Durch die Ernennung zum Expositurleiter wird er ordentliches Mitglied des Bruderschaftsrates mit Sitz und Stimme.

#### **Aufgaben**

Unterstützung des Präsidenten, des Bruderschaftsmeisters und des geistlichen Assistenten bei der Führung der Bruderschaftsagenden.

### **Auflösung der Bruderschaft St.Christoph**

Für die Auflösung der Bruderschaft St.Christoph ist ein Beschluss aller Mitglieder des Bruderschaftsrates mit 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich.

Das Bruderschaftsvermögen ist im Auflösungsfall mit 2/3 Stimmenmehrheit einer festzulegenden karitativen Einrichtung zu überantworten.

# **Geschäftsordnung des Bruderschaftsrates**

## **Termine**

Der Bruderschaftsrat tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.

Der Präsident kann nach eigenem Ermessen Sitzungen des Bruderschaftsrates einberufen.

Auf Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder des Bruderschaftsrates muss der Präsident unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung innerhalb einer 4-Wochen-Frist eine Sitzung des Bruderschaftsrates einberufen.

Termin, Ort, Zeit und Tagesordnung einer Ratssitzung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bekannt gegeben werden.

## **Tagesordnung**

Die Erstellung der Tagesordnung für die Sitzungen des Bruderschaftsrates ist Aufgabe des Vorstandes.

Die Versendung der Tagesordnung obliegt dem Bruderschaftsmeister.

Dringlichkeitsanträge können am Beginn der Sitzungen gestellt werden. Ihre Aufnahme in die Tagesordnung bedarf der absoluten Stimmenmehrheit.

Für jeden Tagesordnungspunkt ist ein Berichterstatter zu bestellen.

## **Beschlussfähigkeit**

Für die Beschlussfähigkeit des Bruderschaftsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ratsmitglieder erforderlich.

## **Abstimmung**

Für die Auflösung der Bruderschaft ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Ratsmitglieder erforderlich. Falls ein Ratsmitglied verhindert ist an jener Sitzung teilzunehmen, bei der die Auflösung der Bruderschaft St.Christoph behandelt wird, kann die Stimmabgabe schriftlich erfolgen.

Bei allen übrigen Abstimmungen gilt die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme jener Fälle, für die laut Statuten ein anderes Quorum vorgeschrieben ist.

Stimmgleichheit bedeutet Antragsablehnung.

## **Protokoll**

Über jede Ratssitzung und die in ihr gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und dieses innerhalb von zwei Wochen nach dem Sitzungstag allen Ratsmitgliedern zuzusenden.

Die Protokollgenehmigung findet in der nächst folgenden Sitzung statt und bedarf der absoluten Stimmenmehrheit.

# **Geschäftsordnung des Vorstandes**

## **Termine**

Der Vorstand tritt jährlich mindestens viermal zusammen.

Der Präsident kann nach eigenem Ermessen Sitzungen des Vorstandes einberufen.

Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss der Präsident unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung innerhalb einer 2-Wochen-Frist eine Sitzung des Vorstandes einberufen.

Termin, Ort, Zeit und Tagesordnung einer Vorstandssitzung müssen mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn bekannt gegeben werden.

## **Tagesordnung**

Die Erstellung der Tagesordnung für die Vorstandssitzung ist im Einvernehmen mit dem Präsidenten Aufgabe des Bruderschaftsmeisters. Er ist auch für den Versand der Tagesordnung verantwortlich. Dringlichkeitsanträge können am Beginn der Sitzung eingebracht werden. Ihre Aufnahme in die Tagesordnung bedarf der absoluten Stimmenmehrheit.

## **Beschlussfähigkeit**

Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

## **Abstimmung**

Für alle Abstimmungen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.

## **Protokoll**

Über jede Vorstandssitzung und die in ihr gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und dieses allen Mitgliedern des Vorstandes binnen zwei Wochen zuzusenden. Die Protokollgenehmigung erfolgt in der nächst folgenden Sitzung des Vorstandes mit absoluter Stimmenmehrheit.

# **Richtlinien zur Aufnahme in die Bruderschaft St.Christoph**

Die Aufnahme in die Bruderschaft St.Christoph erfolgt in St.Christoph am Arlberg durch den Präsidenten oder durch den Bruderschaftsmeister im Auftrag des Präsidenten. Der Präsident kann auch ein anderes Ratsmitglied mit der Durchführung der Aufnahmezeremonie betrauen.

Kann ein Aufnahmewerber zur Aufnahme nicht persönlich am Sitz der Bruderschaft St.Christoph erscheinen, ist dessen Aufnahme durch den Präsidenten oder durch den Bruderschaftsmeister schriftlich möglich. Die Mitgliedschaft wird bei einem späteren Besuch in St.Christoph feierlich besiegelt.

Der Aufnahmewerber wird nach Abgabe des schriftlichen und von einem Mitglied der Bruderschaft als Bürgen mitgefertigtem Ansuchens durch ein Aufnahme ritual Mitglied der Bruderschaft und damit „Schwester“ oder „Bruder“.

## **Aufnahmeritual**

1. Begrüßung
2. Einführung in Geschichte und Gegenwart der Bruderschaft
3. Hinweis auf Rechte und Pflichten des Mitgliedes
4. Bekanntgabe der Symbolik von Bruderschaftswappen und Schwert
5. Zitat aus dem Lebenslauf von Heinrich Findelkind: „Ich Heinreich Fundelkind.....“
6. Traditioneller Schwertschlag mit der Formel: „Im Geiste von Heinrich Findelkind, nach alter Bruderschaftssitte, gehörst du mit diesem Schlag in unsere Mitte !“
7. Eintragung des Vor-und Zunames des Neumitgliedes in das Bruderschaftsbuch mit fortlaufender Mitgliedsnummer
8. Verleihung des großen und kleinen Abzeichens der Bruderschaft
9. Übergabe von Bruderschaftsutensilien